



SVS-Corona-Konzept, Abteilung Sportschützen

08.08.2020

Der „Re-Start“ bei den Schützen SGI Schwaig war der 30.06.2020.

Die Anwesenheitsliste wird jeden Dienstag (LG) bzw. Mittwoch(GK) geführt und am selben Abend in den BK SVS Mittelbühlweg 11 eingeworfen.

#Die Desinfizierung, wird nach den vorgegebenen CORONA-Regeln erfüllt.

#Es steht ein Desinfektionsmittel für die Hände, ein Flächendesinfektionsspray, sowie Papierhandtücher zur Verfügung.

#entsprechende Aushänge bzgl. CORONA-Regeln liegen aus.

- #1. Grundsätzlich kein Mindestabstand beim Schießen.
- #2. Wettkämpfe in geschlossenen Räumen ab 08.07.2020 wieder möglich.
- #3. Obergrenzen für Veranstaltungen angehoben (100 innen / 200 außen).

Die Schützengilde Schwaig gehört dem GAU Pegnitzgrund an und dieser wiederum dem BSSB, Bayerischer Sportschützenbund. Daher gelten auch die Corona-Pandemie-Regeln des BSSB.

Weitere Corona-Lockerungen

Kein Mindestabstand beim Schießen

Mit Inkrafttreten der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist auch die zwingende Einhaltung des Mindestabstands bei der Sportausübung entfallen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem BSSB nun auf Nachfrage mitgeteilt, dass gegen die **Unterschreitung des Mindestabstands** am Schießstand grundsätzlich **keine Einwände** bestehen. Auch eine sogenannte Hygienewand (z. B. Plexiglasscheibe zwischen den Schießständen) ist hierfür nicht erforderlich.

Sofern beispielsweise aufgrund der Anzahl der Sportler oder der Standkapazitäten die Einhaltung des Mindestabstands problemlos sichergestellt werden kann, sollte dieser mit Blick auf den Infektionsschutz auch eingehalten werden. Diese Lockerung bedeutet ein Mehr an Freiheit, zugleich aber auch ein Mehr an Verantwortung für unsere Vereine und jeden Einzelnen.

Bayerisches Kabinett beschließt weitere Lockerungen ab 08.07.2020:

Wettkämpfe im Inneren möglich

- Wettkämpfe in kontaktfreien Sportarten können nun auch im Inneren wieder durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept, welches auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

Somit sind nun auch Wettkämpfe in Raumschießanlagen (z. B. Rundenwettkämpfe) wieder möglich.

Obergrenze für Veranstaltungen angehoben (100/200 Personen)

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind nun mit bis zu 100 Personen möglich. Für Veranstaltungen im Freien wurde die Obergrenze auf 200 Personen angehoben.

Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden (z. B. Vereinssitzungen und –Veranstaltungen). 2 von 2

Für alle Lockerungen gilt: **Die Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind einzuhalten**, d.h. insbesondere:

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein Minimum zu reduzieren und der Personenkreis möglichst konstant zu halten.

In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Maskenpflicht dort, wo ausdrücklich vorgeschrieben.

Hier das Rahmenhygienekonzept Sport des bayerischen Innenministeriums vom 20. Juni 2020.

Stand 6. August 2020

- Nach der [Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (6. BayIfSMV) ist die Nutzung unserer Schießstände bzw. Schützenheime und der Schießbetrieb an unseren Schießständen unter besonderen Auflagen möglich.
- Generelle Voraussetzung ist das Vorliegen sowie Einhalten eines entsprechenden **Hygienekonzepts**, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss.
- Die zu beachtenden Auflagen für den Schießbetrieb finden sich vorrangig in **§ 9** der benannten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Dieser regelt sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb im Freien wie im Innenbereich. Er stellt einen Mindestrahmen dar, der bußgeldbewehrt einzuhalten ist.
- Die zu beachtenden Auflagen für sonstige Veranstaltungen finden sich vorrangig in **§ 5** der benannten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Dieser regelt Vereinsveranstaltungen sowohl im Innenbereich als auch im Freien. Er stellt einen Mindestrahmen dar, der bußgeldbewehrt einzuhalten ist.
- Sobald sich schießsportrelevante Änderungen bzw. Aktualisierungen der staatlichen Vorgaben ergeben, werden diese zeitnah auf unserer Homepage an dieser Stelle veröffentlicht.

Schießbetrieb (Training wie Wettkampf) unter Auflagen möglich

- Der Schießbetrieb ist **kontaktfrei** durchzuführen. Dies gilt nicht für das Training der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader sowie unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen.
- Die Anwesenheit von **Zuschauern** ist ausgeschlossen.
- Das **Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern** ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten.
- Für den Sportbetrieb in unseren Schießständen ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes **Schutz- und Hygienekonzept** auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten [Rahmenkonzepts](#) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Dies gilt nicht bei Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

Der BSSB hat für seine Mitgliedsvereine auf Grundlage der staatlichen Rahmenhygienekonzepte zwei Musterhygienekonzepte erarbeitet:

Besondere Hinweise für den Schießbetrieb im Innern (in Ergänzung zum Hygienekonzept)

- **Wettkämpfe in kontaktfreien Sportarten sind unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen in geschlossenen Räumen möglich.**
 - Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens **100 Personen** (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen;
 - sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens **200 Personen** zugelassen.
 - **Zuschauer** bleiben ausgeschlossen.
- **Die Höchstdauer je Trainingseinheit in geschlossenen Räumen ist auf 120 Minuten beschränkt** (gruppenbezogene Trainingseinheiten). Danach und in den Trainingspausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
- Das **Umkleiden im Innenbereich** unserer Schießstände bzw. Schützenheime ist unter Einhaltung des Mindestabstands gestattet.
- Für eine ausreichende **Belüftung mit Außenluft** ist zu sorgen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
- **Außerhalb des Trainings**, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen **Maskenpflicht**.
- **Aufsichten, Trainer und Vereinsübungsleiter** müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, **wenn diese aktiv am Training teilnehmen**, d.h. in der jeweiligen Trainingsgruppe direkt am Schießstand.
- **Das unbedingte Einhalten des allgemeinen Abstandsgebots ist nicht mehr zwingend gefordert.**
 - Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilte dem BSSB auf Nachfrage mit, dass **gegen die Unterschreitung des Mindestabstands beim Training am Schießstand deshalb grundsätzlich keine Einwände bestehen**. Auch ist eine sogenannte Hygienewand (Plexiglasabtrennung zwischen den Schießständen) hierfür nicht erforderlich.
 - **Es ist somit also nicht mehr zwingend geboten, nur jeden zweiten Schießstand zu belegen**. Mit Blick auf den Infektionsschutz bedeutet dies mehr Freiheit, zugleich aber auch mehr Verantwortung für unsere Vereine und jeden Einzelnen.

Vereinsitzungen unter Auflagen möglich

- **Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden** (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen,

Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu **100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen** oder bis zu **200 Teilnehmern unter freiem Himmel** gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

- **D.h., Vereinssitzungen mit bis zu 100 Personen innen und bis zu 200 Personen im Freien sind unter Auflagen erlaubt:**
 - Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind hierbei einzuhalten.
 - Der Veranstalter muss ein **Schutz- und Hygienekonzept** ausgearbeitet haben und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Ein mögliches [Musterhygienekonzept für Lehrgänge und Tagungen](#) liegt seitens des BSSB vor. Es muss vor Ort an die jeweiligen standortspezifischen Gegebenheiten ggf. in Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt angepasst werden.
 - Wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet, gelten die besonderen Auflagen für die Gastronomie.
- Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben untersagt. Eine Verlängerung des **Verbots von Großveranstaltungen bis zum 31. Oktober 2020 wurde auf Bundesebene beschlossen.**

Pandemie und Fragen zum Vereinsrecht

- Um die aktuellen Schwierigkeiten im Vereinsrecht wissend, haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten: [Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#)
- Hier werden u.a. Kernfragen des Vereinsbetriebs vorübergehend neu geregelt, die ausdrücklich auch unsere Schützenvereine betreffen:
 - **Was tun, wenn 2020 Vorstandswahlen durchzuführen sind?** Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet.
 - **Was tun, wenn 2020 eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?** Virtuelle Mitgliederversammlungen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
 - **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im Briefwahlverfahren gefasst werden sollen, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?** Briefwahlen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege einer vorherigen, schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.

- **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen?** Umlaufverfahren sind vorläufig auch ohne die 100-Prozent-Verfahrens-Zustimmung aller Mitglieder möglich. Allerdings ist die Beteiligung aller Mitglieder zwingend. Ebenso zwingend ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren bis zum vom Verein festgesetzten Termin.

Nutzung des Schützenüberls

- Das Schützenüberl darf für Veranstaltungen genutzt werden, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden.
- **Insbesondere Vereinssitzungen sind also im Schützenüberl möglich**, soweit die baulichen Gegebenheiten die Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln erlauben.
- **Die Zusammenkunft ist möglich, soweit diese Veranstaltungscharakter besitzt, d.h. wenn zum einen offiziell eingeladen wurde, zum anderen ein Programm die Zusammenkunft strukturiert.**
- Zum Beispiel: Aushang am Schwarzen Brett mit Einladung zum Vereinsabend, Durchführung des Abends mit Begrüßung durch einen Verantwortlichen und anschließendem Gedankenaustausch.

Böller- und Salutschießen

- Im Dialog mit dem bayerischen Innenministerium konnten wir nun eine praktikable und zufriedenstellende Lösung auch für unsere Böller- und Salutschützen erreichen.
- **Vor dem Hintergrund, dass die Böllerschützen Mitglieder im BSSB sind, gelten hier nun auch die für den Sport im Freien allgemein geltenden Regelungen.**
- Dies bedeutet, dass unter Einhaltung der Auflagen aus § 9 der [Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) geböllert werden darf.
- Die zeitweise Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 20 Personen ist entfallen.

Eigenleistung am Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind grundsätzlich möglich.
- **Gegenwärtig sind zehn Personen pro Arbeitsgruppe erlaubt.**
- Weitere Voraussetzungen:
 - Die allgemeine Kontaktbeschränkung und das allgemeine Abstandsgebot müssen dabei eingehalten werden. Arbeiten auf Vereinsflächen und im Vereinsgebäude dürfen – wenn an verschiedenen Stellen gleichzeitig gearbeitet wird – innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppen nur in den Kreisen der in §§ 2, 3 genannten Personen (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands)

stattfinden. Der Abstand muss – soweit möglich – eingehalten werden und die einzelnen Arbeitsgruppen sollten nicht durchmischt werden.

- Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung sind ab dem 17. Juni 2020 erweitert. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist künftig in der Familie sowie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer **Gruppe von bis zu zehn Personen** gestattet.

Thomas Schultes (*Corona-Beauftragter*)

Schützengilde Schwaig

Tel: 09120/ 60 40

Mobil: 01703442640

eMail: schuetzen@sv-schwaig.de

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Dienstag: Luftgewehr

Name: Thomas Schultes Tel.: 09120/6040 E-Mail: schuetzen@sv-schwaig.de

Mittwoch: Pistole

Name: Bernhard Tober Tel: 0151/40037495 E-Mail: Bernhardtober@gmx.de